

## ***EuGH – Urteil zur HOAI***

### **Mindest- und Höchstsätze mit EU-Recht nicht vereinbar**

Heute, am 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof zur Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die in der EU-Dienstleistungsrichtlinie garantierte Niederlassungsfreiheit durch die preisrechtlich geregelten Mindest- und Höchstsätze der HOAI das Urteil gesprochen. Danach sind die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI mit europäischem Recht nicht vereinbar.

Behörden und Gerichte sind nun angehalten, die für rechtswidrig erklärten Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht mehr anzuwenden. Das heißt für die Praxis, dass Honorarklagen auf den Mindestsatz keine Chance auf Erfolg mehr haben. Zwar ist die HOAI geltendes Recht, aber die Bundesregierung muss die Mindest- und Höchstsätze nun innerhalb eines Jahres durch eine neue, unverbindliche Regelung ersetzen oder aber die HOAI ganz abschaffen.

Den Mindestsatz auch weiterhin einklagen kann der Planer nur dann, wenn die Honorarvereinbarung aus formalen Gründen unwirksam war, also entweder nicht schriftlich (gesetzliche Schriftform gem. § 126 BGB) oder aber nicht schriftlich bei Auftragserteilung getroffen wurde. Eine unterhalb der Mindestsätze schriftlich bei Auftragserteilung getroffene Honorarvereinbarung wird nicht mehr durch das nachträgliche Fordern der Mindestsätze aufzubessern sein.

#### **Tipp:**

Vereinbaren Sie in Ihren Ingenieurverträgen z.B.:

*„Es gelten die Bestimmungen der HOAI 2013“*

Sie haben dann die HOAI mit all ihren Vorschriften als allgemeine Geschäftsbedingung vereinbart, so wie die Bauwirtschaft die VOB/B vereinbart. Die Mindest- und Höchstsätze sind dann einzelvertraglich wirksam vereinbart.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.